KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Horst Förster, Fraktion der AfD

Führen eines Einsatzfahrzeuges

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, der Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung – FahrBVO M-V) sind Angehörige des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes mit Führerschein Klasse B befugt, Fahrzeuge über 3,5 Tonnen bis maximal 7,5 Tonnen auch ohne Führerschein Klasse C1 zu führen.

- 1. Wie viele Personen der oben genannten Dienste haben nach Kenntnis der Landesregierung auf diese Reglung seit Inkrafttreten zurückgriffen?
- 2. Hat die Landesregierung Kenntnis über die Anzahl der ausbildungsberechtigten Personen gemäß § 2 Fahrberechtigungsverordnung FahrBVO M-V bei den Freiwilligen Feuerwehren?

 Wie wird nach Kenntnis der Landesregierung gewährleistet, dass diese Zusatzausbildung weiterhin erhalten werden kann?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V haben die Gemeinden als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Der Landesregierung liegen keine eigenen Informationen zur Fragestellung vor.

Den 726 Gemeinden obliegt hierüber keine Berichtspflicht. Die Informationsbeschaffung bei allen Gemeinden im Land wäre mit einem Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Zudem ist das Technische Hilfswerk eine Bundesanstalt, weshalb der Landesregierung auch hierzu keine Informationen vorliegen.

Zu den Rettungsdiensten und sonstigen Einheiten liegen der Landesregierung bezüglich der Fragestellung ebenfalls keine Informationen vor.

3. Gibt es seitens der Landesregierung, Landkreise beziehungsweise Gemeinden finanzielle Unterstützung für Mitglieder der oben genannten Einrichtungen, um den Führerschein Klasse C1 zu erwerben?

Gibt es seitens der Landesregierung, Landkreise beziehungsweise Gemeinden finanzielle Unterstützung für Mitglieder der oben genannten Einrichtungen, um den Führerschein Klasse CE zu erwerben?

Zur Unterstützung des Landesfeuerwehrverbandes, um den Erwerb des LKW-Führerscheins bei seinen Mitgliedern zu fördern, wurden im Jahr 2018 200 000 Euro (siehe Drucksache 7/3033) und im Jahr 2019 373 000 Euro (siehe Drucksache 7/4648) aus den Mitteln des Strategiefonds bereitgestellt.

Der Landesregierung liegen keine Informationen über etwaige Förderungen der Landkreise und Gemeinden vor.